



Maßnahmenpaket gegen grenzüberschreitendes Lohn- und Sozialdumping

Forderungen

- Die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verwaltungsstrafen muss erleichtert werden.
- Haftung des Erstauftraggebers für offene Löhne und Sozialversicherungsbeiträge in der gesamten Subunternehmerkette.
- Beschränkung der Subvergaben im Sinne einer Beschränkung der Subunternehmerkette.
- Die Insolvenzentgeltsicherung (Richtlinie 2008/94/EG) muss verbessert werden, sodass für Arbeitnehmer:innen eine grenzüberschreitende Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen auch bei Insolvenz des Arbeitgebers möglich ist.
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden.
- Unterbindung der Scheinentsendungen im Sozialversicherungsrecht.
- Unterbindung des Sozialdumpings bei grenzüberschreitender Beschäftigung durch Abschaffung der zu niedrigen Beitragsgrundlagen im Bereich der Sozialversicherung.
- Erweiterung der Kompetenzen der Europäischen Arbeitsbehörde.

Hintergrund

Bei grenzüberschreitenden Entsendungen muss der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ gelten. Mit der Durchsetzungsrichtlinie 2014, der Überarbeitung der Entsenderichtlinie 2018 und mit der Schaffung der Europäischen Arbeitsbehörde konnten in der EU wesentliche Verbesserungen bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erreicht werden. Trotzdem ist es nach wie vor sehr schwer und in vielen Fällen auch unmöglich grenzüberschreitend gegen Lohn- und Sozialdumping vorzugehen.

Dies betrifft insbesondere die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verwaltungsstrafen gegen Unternehmen und die grenzüberschreitende Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen von Arbeitnehmer:innen.

Lange Subunternehmerketten begünstigen Sozialbetrug und Lohndumping. Es bedarf daher wirksamer Maßnahmen, um ausufernde Subvergaben zu verhindern.

Durch Scheinentsendungen und zu niedrige Beitragsgrundlagen im Sozialversicherungsrecht entsteht unfairer Wettbewerb. Dieser muss unterbunden werden.

Die Europäische Arbeitsbehörde kann mit den vorhandenen Kompetenzen ihre Aufgabe nur beschränkt wahrnehmen.

Kontakt

AK EUROPA
office@akeuropa.eu

AK EUROPA

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene.

Begründung und Argumente

Die Schaffung eines Binnenmarktes hat dazu geführt, dass Unternehmen ohne rechtliche Hindernisse europaweit tätig werden können. Für Behörden gilt dies nur eingeschränkt. Aber nicht nur Behörden, auch Arbeitnehmer:innen stoßen bei der Geltendmachung von Ansprüchen schnell an Grenzen. Das dadurch entstehende Ungleichgewicht muss beseitigt werden.

Vollstreckung von Strafen

Bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Verwaltungsstrafen ist es insbesondere durch die Durchsetzungsrichtlinie zu Verbesserungen gekommen. Trotzdem gibt es in der Praxis nach wie vor schwerwiegende Hindernisse, die dringend beseitigt werden müssen.

Zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen

Relativ wenig bekannt ist die Problematik, die dadurch entsteht, dass sich die Insolvenzentgeltsicherung in vielen Mitgliedstaaten an dem durchschnittlichen Einkommen des jeweiligen Landes orientiert. Wenn etwa eine Arbeitnehmerin, die in einen Mitgliedstaat mit einem höheren Lohnniveau entsendet wird, für die Dauer ihres Einsatzes die Differenz zu dem im Zielstaat geltenden Mindestlohn einfordert, dann besteht die große Gefahr, dass sie trotz erfolgreicher Prozessführung ihre Ansprüche nicht realisieren kann, wenn der Arbeitgeber im Heimatstaat insolvent ist. Dies ist ein wesentliches Hindernis zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bei Entsendungen.

Subunternehmerketten

Bekannt ist, dass lange Subunternehmerketten ökonomisch selten sinnvoll sind, im Gegenteil sogar Sozialbetrug und Lohndumping begünstigen. Es bedarf daher wirksamer Maßnahmen, um derartige schädliche Auswüchse zu unterbinden. Dies sollte einerseits dadurch erfolgen, dass die Bildung von Subunternehmerketten von vornherein begrenzt wird. Andererseits würde eine Haftung des Erstauftraggebers für offene Löhne und Sozialversicherungsbeiträge in der ganzen Subunternehmerkette die Hinzuziehung unseriöser Auftragnehmer wesentlich einschränken.

Scheinentsendungen

Seit vielen Jahren bekannt ist auch die Problematik der Scheinentsendungen. Personen, die nur für den Einsatz in einem Mitgliedstaat beschäftigt werden, werden in einem anderen – für den/die Arbeitgeber:in günstigeren – Mitgliedstaat sozialversichert. Die europarechtliche Situation lädt zu einem derartigen Missbrauch geradezu ein und die praktischen Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger dagegen vorzugehen sind überaus begrenzt. Scheinentsendungen könnten aber wesentlich erschwert werden, wenn für die Ausstellung der sozialversicherungsrechtlichen Bescheinigung PDA 1 eine Mindestbeschäftigung im Herkunftsland von drei Monaten erforderlich wäre.

Unfairer Wettbewerb durch Sozialdumping

Da grenzüberschreitend tätige Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf Basis des im Zielstaat vorgeschriebenen Lohnes bezahlen, sondern eine wesentlich niedrigere Beitragsgrundlage (diejenige des Heimatstaates) herangezogen wird, entsteht ein unfairer Wettbewerbsvorteil gegenüber den im Zielstaat ansässigen Unternehmen. Dieser unfaire Wettbewerbsvorteil muss beseitigt werden. Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung muss der nach der Entsenderichtlinie vorgeschriebene Lohn sein.

Erweiterung der Kompetenzen der europäischen Arbeitsbehörde

Die rechtlichen Möglichkeiten der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) sind beschränkt. Insbesondere braucht sie grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten. Dies verhindert jedoch oft ein wirksames Vorgehen gegen Lohndumping. Die ELA sollte daher erforderlichenfalls auch ohne die Zustimmung der jeweils betroffenen Mitgliedstaaten tätig werden können. Auch sollte die Zuständigkeit der ELA nicht so wie derzeit durch die Bezugnahme auf bestimmte Richtlinien eingeschränkt sein. Auch das EU-Parlament hat im Jänner 2024 eine Überarbeitung des Mandats der ELA gefordert.